

Organisationsreglement 1. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

A.	Zweck des Organisationsreglements	3
Art. 1	Zweck und Inhalt	3
B.	Organe der Stiftung	4
Art. 2	Verantwortliche Personen und Organe	4
Art. 3	Stiftungsrat	4
Art. 4	Vorsorgekommission	8
Art. 5	Geschäftsstelle	9
Art. 6	Revisionsstelle	9
Art. 7	Experte für berufliche Vorsorge	9
Art. 8	Datensicherheit und Schweigepflicht	10
Art. 9	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	10
Art. 10	Verantwortlichkeit	10
C.	Inkrafttreten	11
Art. 11	Genehmigung und Inkrafttreten	11

A. Zweck des Organisationsreglements

Art. 1 Zweck und Inhalt

Grundlagen

¹ Gestützt auf das Rahmenreglement der Swissscanto 1e Sammelstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) und unter Beachtung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erlässt der Stiftungsrat dieses Organisationsreglement.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Organe

² Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung des Stiftungsrats sowie der weiteren Organe der Stiftung und der von diesen eingesetzten Personen.

Anlagetätigkeit

³ Die Vermögensanlagen und die damit verbundenen Aufgaben und Pflichten der beteiligten Personen und Stellen sind in einem separaten Anlagereglement umschrieben. Der Stiftungsrat setzt bei Bedarf eine Anlagekommission ein, dessen Mitglieder er ernennt.

B. Organe der Stiftung

Verantwortliche Personen und Organe

Art. 2 Verantwortliche Personen und Organe

¹ Für die ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte der Vorsorgeeinrichtung sind folgende Organe und Personen zuständig:

- a. Der Stiftungsrat;
- b. Die Vorsorgekommissionen;
- c. Die Geschäftsstelle;
- d. Die Revisionsstelle;
- e. Der Experte für berufliche Vorsorge.

Zusammensetzung

Art. 3 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Swisscanto 1e Sammelstiftung und setzt sich paritätisch aus vier Mitgliedern zusammen. Es können ihm auch externe Vertreter angehören.

Konstituierung

² Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seinem Kreise den Präsidenten und den Vizepräsidenten, wobei nicht beide die Arbeitgeber- oder die Arbeitnehmerseite vertreten dürfen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Entscheidung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.

Amts-dauer

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die mit dem Arbeitgeber eines angeschlossenen Vorsorgewerks in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Dies gilt ebenso, wenn der Anschlussvertrag mit dem Vorsorgewerk, dem das Stiftungsratsmitglied angehört, aufgelöst wird. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.

Wahl der
Arbeitgeber- und
Arbeitnehmer-
vertreter

⁴ Alle Vorsorgekommissionen werden von der Geschäftsstelle über Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen informiert.

Der jeweilige amtierende paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat kann sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter als Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden den Vorsorgekommissionen schriftlich zugestellt.

Die Arbeitgeberfirmen sind berechtigt Arbeitgeber-Kandidaten vorzuschlagen. Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommission sind berechtigt Arbeitnehmer-Kandidaten vorzuschlagen. Die Kandidaten müssen nicht zwangsweise bei der Stiftung versichert sein. Bei Vorsorgewerken mit weniger als 20 Versicherten muss der Arbeitnehmer-Kandidat von mindestens 2/3 der Versicherten, bei grösseren Vorsorgewerken von mindestens 15 Versicherten eine schriftliche Zustimmung nachweisen können.

Die Kandidaten sind auf ihre grosse finanzielle und persönliche Verantwortung aufmerksam zu machen. Solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge sind für eine Kandidatur unabdingbar. Der amtierende Stiftungsrat kann Kandidaturen ablehnen, falls die Anforderungen nicht erfüllt werden.

Wahlverfahren

⁵ Personen, die sich für die Wahl in den Stiftungsrat zur Verfügung stellen, müssen ihre Kandidatur ab Versanddatum des Wahlaufrufs innerhalb von 60 Tagen bei der Geschäftsstelle einreichen.

Es werden zwei Wahllisten erstellt auf denen je die kandidierenden Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter aufgeführt werden. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen je aus ihrer Liste maximal zwei Kandidaten, wobei jede Person nur einmal genannt werden darf. Jede Stimme einer Vorsorgekommission wird mit der Anzahl der aktiv Versicherten des entsprechenden Vorsorgewerks am 1. Januar des Wahljahrs gewichtet.

Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter der wahlberechtigten Vorsorgekommissionen stimmen brieflich ab. Spätestens 30 Tage nach dem Versand müssen die ausgefüllten Wahllisten der Geschäftsstelle wieder zugestellt werden.

Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt durch die Geschäftsstelle. Eine Wahlliste ist ungültig, wenn mehr als zwei Kandidaten aufgeführt sind, wenn Namen aufgeführt werden, die nicht für die Wahl kandidieren oder wenn die ausgefüllte Wahlliste nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

Diejenigen Kandidaten mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind als Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter gewählt. Die Wahl erfolgt mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der amtierende Stiftungsrat kann beschliessen, dass der Kandidat mit der dritthöchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied gilt.

Von einem angeschlossenen Unternehmen kann nur ein Vertreter (Arbeitnehmer oder Arbeitgeber) in den Stiftungsrat gewählt werden. Sollten mehrere gewählt werden, nimmt die Person mit der höchsten Stimmenzahl im Stiftungsrat Einsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Vorsorgekommissionen werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Abgabetermin über die neue Zusammensetzung des Stiftungsrates und des Ersatzmitglieds orientiert.

Ersatzwahl
während der
Amtsdauer

⁶ Bei Austritt eines Stiftungsratsmitglieds schlägt der Stiftungsrat ein geeignetes neues Mitglied zur Wahl vor. Bei Nichtwahl der vorgeschlagenen Person wird eine neue Person vorgeschlagen und das Prozedere wiederholt.

Hat der Stiftungsrat den Kandidat mit der dritthöchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied bestimmt und nimmt diese die Wahl als Stiftungsrat an, muss kein Wahlverfahren durchgeführt werden.

Wahltermin

⁷ Das Wahlprozedere beginnt jeweils drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode.

Sitzungen des
Stiftungsrates

⁸ Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus einberufen mit schriftlicher Einladung und Angabe der Traktanden.

Der Präsident leitet die Sitzung oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei folgenden wichtigen Geschäften ist im Stiftungsrat ein qualifiziertes Mehr erforderlich, d.h. dass 3 von 4 Mitgliedern des Stiftungsrates zustimmen müssen.

Dies gilt für:

- die Wahl und die Abwahl der Geschäftsstelle;
- Reglementsänderungen;
- Der Abschluss und die Auflösung eines Verwaltungsauftrages oder Versicherungsvertrages;
- Der Abschluss und die Kündigung von Bankverbindungen;
- Die Wahl und die Abwahl des zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge;
- Die Wahl und die Abwahl der Revisionsstelle;
- Anträge auf Änderung der Stiftungsurkunde;
- Anträge auf Aufhebung der Stiftung

Für die übrigen Geschäfte zählt bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten doppelt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Für deren Gültigkeit ist Einstimmigkeit erforderlich. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird Protokoll geführt.

Aufgaben

⁹ Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr und trägt dafür die entsprechende Verantwortung:

- Festlegung der Organisation der Stiftung;
- Vertretung der Stiftung nach Aussen;
- Bezeichnung der Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten (mit Art der Zeichnung);
- Festlegung des Finanzierungssystems;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Erlass eines oder mehrerer Rahmenreglemente mit allgemein gültigen Ausführungsbestimmungen betreffend Leistung, Organisation, Verwaltung, Finanzierung und Kontrolle.
- Erlass und Änderung der Stiftungsurkunde;
- Erlass und Änderung der Reglemente, insbesondere Rahmen-, Organisations- sowie Anlagereglement;
- Erlass der Rahmenbedingungen für die Erstellung und Änderung von Vorsorgeplänen;
- Entscheid über die Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität und über den allfälligen Rückversicherer;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- Wahl der Geschäftsstelle;
- Wahl der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
- Abnahme der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle und Behandlung eines allfälligen Management Letters;
- Abnahme des Gutachtens des Experten für berufliche Vorsorge;
- Bestimmung des Versichertenkreises;
- Sicherstellung der Information der Versicherten;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter.

Ausstandspflicht

¹⁰ Die Mitglieder des Stiftungsrats haben den Ausstand zu wahren bei Geschäften, an denen sie ein unmittelbares oder erhebliches persönliches, familiäres oder geschäftliches Interesse haben.

Entschädigung

¹¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten von der Stiftung eine angemessene Entschädigung für ihre Leistungen.

Art. 4 Vorsorgekommission

Ausgangslage

¹ Der Arbeitgeber hat sich zum Zweck der Durchführung der Personalvorsorge für die von ihm beschäftigte Mitarbeiter-Gruppe aufgrund einer Anschlussvereinbarung der Stiftung angeschlossen.

Die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge jedes Arbeitgebers obliegt der im Sinne von Art. 51 BVG für sein Vorsorgewerk zu organisierenden Vorsorgekommission.

Zweck

² Die Hauptaufgabe der Vorsorgekommission besteht in der Interessenwahrung der versicherten Personen des betreffenden Vorsorgewerkes gegenüber der Stiftung und dem Arbeitgeber. Sie erarbeitet im Rahmen des Vorsorgeplanes zusätzlich zum allgemeinen Rahmenreglement vorsorge-spezifische Bestimmungen.

Zusammen- setzung

³ Die Vorsorgekommission setzt sich aus mindestens einem Arbeitgebervertreter und einer gleichen Anzahl Arbeitnehmervertreter zusammen.

Bestellung

⁴ Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bestimmt. Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter aus der Mitte ihrer Versicherten, wobei die einzelnen Arbeitnehmerkategorien angemessen zu berücksichtigen sind. Der Arbeitgeber organisiert das Wahlverfahren.

Änderungen bei der Besetzung der Vorsorgekommission sind der Geschäftsstelle der Stiftung unverzüglich zu melden.

Amts-dauer

⁵ Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wird das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmervertreters aufgelöst, so scheidet das Mitglied aus der Vorsorgekommission aus. An dessen Stelle ist ein neues Mitglied zu wählen (vgl. Abs. 4), sofern nicht bereits ein Ersatzmitglied bestimmt worden ist. Es tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Konstituierung

⁶ Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und dessen Stellvertreter wobei nicht beide die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite vertreten dürfen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Vertretung

⁷ Im Verkehr mit der Stiftung bestimmt die Vorsorgekommission ihre Vertretung und nennt diejenigen Personen, die rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung. Sie gibt der Stiftung auch diejenigen Personen bekannt, welche Meldungen über Änderungen im Personalbestand rechtsverbindlich unterzeichnen können, sofern diese nicht Mitglieder der Vorsorgekommission sind.

Sitzungen

⁸ Die Vorsorgekommission wird auf Verlangen mindestens der Hälfte der Mitglieder oder nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung muss eine Übersicht über die Traktanden enthalten.

Der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

Die Vorsorgekommission tagt mindestens einmal pro Jahr. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das der Geschäftsstelle der Stiftung unaufgefordert nach der Erstellung zuzustellen ist.

Aufgaben und Kompetenzen

⁹ Die Vorsorgekommission ist für die gesetzeskonforme Durchführung der Personalvorsorge ihres Vorsorgewerkes verantwortlich. Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse, die Geschäftsstelle der Stiftung oder an Dritte delegieren. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben (Aufzählung nicht abschliessend):

- Erlass, Vollzug und Änderung der planspezifischen Elemente des Vorsorgeplanes im Rahmen des Allgemeinen Rahmenreglements.
Allfällige Änderungen des Vorsorgeplanes dürfen dem Gesetz, der Urkunde, der Anschlussvereinbarung sowie der Organisation der Stiftung nicht widersprechen. Der Stiftungsrat ist befugt, alle Beschlüsse der Vorsorgekommission auf Gesetzes- und Kostenkonformität hin zu prüfen.
- Behandlung der Gesuche und Anfragen im Rahmen des Vorsorgeplanes und des Allgemeinen Rahmenreglements.

Art. 5 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle

¹ Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle der Stiftung.

Rechte und Pflichten

² Die Geschäftsstelle hat im Wesentlichen folgende Rechte und Pflichten:

- Beratung der Versicherten und der angeschlossenen Unternehmen;
- Termingerechte Durchführung der technischen Verwaltung;
- Termingerechte Erstellung der Stiftungsbuchhaltung und des Jahresabschlusses;
- Abwicklung der Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität bei einer Versicherungsgesellschaft;
- Wahrnehmung der Funktion als Koordinationsstelle zwischen Stiftungsrat, Unternehmen, Personalabteilungen, Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Aufsicht etc.;
- Aktualisierung der gültigen Reglemente und Dokumente;
- Akquisition neuer Kunden;
- Ausführen der Beschlüsse des Stiftungsrates und der versicherten Personen im Bereich der Kapitalanlagen und Übernahme von Aufgaben gemäss Anlagereglement.

Art. 6 Revisionsstelle

Aufgaben

¹ Die vom Stiftungsrat gewählte Revisionsstelle nimmt die im BVG aufgeführten Aufgaben wahr. Insbesondere prüft sie, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen. Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest.

Art. 7 Experte für berufliche Vorsorge

Dienstleistungen

¹ Der vom Stiftungsrat gewählte Experte für berufliche Vorsorge nimmt die im BVG aufgeführten Aufgaben wahr. Insbesondere prüft er periodisch, ob die Stiftung Sicherheit bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat seine Empfehlungen.

Art. 8 Datensicherheit und Schweigepflicht

Vertraulichkeit

¹ Alle Unterlagen und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen gegenüber nicht berechtigten Personen in keiner Art und Form, weder ganz noch auszugsweise, zugänglich gemacht werden.

Datensicherheit

² Zur Gewährleistung der entsprechenden Datensicherheit sind alle nach den Umständen gebotenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen.

Schweigepflicht

³ Die Mitglieder der Organe sowie alle weiteren mit der Durchführung der Personalvorsorge betrauten Personen sind bezüglich der ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen oder Anspruchsberechtigten sowie des Arbeitgebers zu strengstem Stillschweigen verpflichtet.

Amtsende

⁴ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 9 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Integrität

¹ Alle mit der Geschäftstätigkeit der Stiftung betrauten Personen, namentlich die Stiftungsräte, die Mitglieder der Vorsorgekommissionen, der Geschäftsführer, die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der Vermögensverwaltung, der Experte für berufliche Vorsorge sowie die Revisoren müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Loyalität

² Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Destinatäre der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Art. 10 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

¹ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen. (Art. 52 BVG).

C. Inkrafttreten

Art. 11 Genehmigung und Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Änderungen ² Das Organisationsreglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat stellt dieses Organisationsreglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu.

Zürich, 27. November 2018

Swisscanto 1e Sammelstiftung
Der Stiftungsrat